

Spielordnung

I. Allgemeines

§ 1

Verwaltungsarbeit

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden vom Verbandsspielausschuss in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen durchgeführt.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

II. Spieltechnische Gliederung

§ 2

Spielregeln und -bestimmungen

Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln der FIFA sowie den dazu vom DFB und HFV erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

§ 3

Spielklassen

1. Der HFV hat folgende Spielklassen:
 - a) Hessenliga,
 - b) Verbandsliga,
 - c) Gruppenliga,
 - d) Kreisoberliga,
 - e) Kreisliga.
2. Spielgeschehen und Einteilung in Spielgruppen regelt für alle Spielklassen der Verbandsspielausschuss. Für die Spielklassen auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.
3. Gegen einen Beschluss des Verbandsspielausschusses ist Beschwerde zum erweiterten Präsidium zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen eingelegt und begründet

Spielordnung

werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Verbandsspielausschusses. § 33 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

§ 4

Wirkungsgebiete und Klasseneinteilung

1. Wirkungsgebiet des Verbandes sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen. Wirkungsgebiet der Kreise sind die Kreisoberligen und alle anderen Ligen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsspielausschuss, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise für die Kreisoberligen.
2. Die Einteilung der Mannschaften erfolgt grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Wirkungsgebiets gemäß Nr. 1. Jedoch müssen Mannschaften in eine Spielklasse außerhalb dieses Wirkungsgebietes eingeteilt werden, wenn hierfür im Interesse eines geordneten Spielbetriebs Anlass besteht.

III. Spieltechnische Leitung

§ 5

Ansetzung der Meisterschaftsspiele

Die Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch den Klassenleiter im Auftrag des für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballausschusses in Anlehnung an das Spielsystem.

§ 6

Klassenleiter

Klassenleiter sind grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte. Im Bedarfsfalle kann der Fußballwart im Einvernehmen mit dem Fußballausschuss Klassenleiter berufen. Die Klassenleiter sind an die Weisungen des Fußballausschusses gebunden.

§ 7

Spieldurchführung

1. Der für die Durchführung der Spiele verantwortliche Klassenleiter hat bei Ausschreibung der Spiele die Durchführungsbestimmungen bekannt zu geben.

2. Die Vereine haben das Recht, Verbandsaufsicht anzufordern. Die Kosten gehen zu Lasten des anfordernden Vereins.

IV. Spieltermine

§ 8

Spieltermine

Die Spieltermine werden vom Verbandsfußballwart und den Kreisfußballwarten bzw. den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsspielausschuss herausgegebenen Verbandsspielplanes angesetzt. Regelspieltag sollte der Sonntag sein. An den vom Verbandsspielausschuss bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

§ 9

Benachrichtigung

Die Termine zu allen von Organen des HFV angesetzten Spielen müssen den beteiligten Vereinen spätestens eine Woche vor dem ersten Spiel bekannt sein.

§ 10

Terminänderungen

1. Terminänderungen und Absetzungen müssen den beteiligten Vereinen vier Tage vor dem Spiel mitgeteilt sein. Nur bei Eintritt höherer Gewalt kann die Frist unterschritten werden, soweit es sich um Absetzungen handelt.
2. Zu Terminänderungen und Absetzungen sind nur die zuständigen Verbandsorgane berechtigt.

§ 11

Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko

1. Pflichtspiele, bei denen aufgrund aktueller Erkenntnisse der zuständigen Ordnungsbehörde die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird, können vom Klassenleiter bis zu vier Tagen vor dem Spieltermin auf einen möglichst in der Nähe liegenden Platz, der den Sicherheitsanforde-

Spielordnung

rungen entspricht, verlegt werden. Aus vorgenannten Gründen kann auch eine Terminänderung erfolgen.

2. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der Verbandsspielausschuss bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.

V. Spielbetrieb

§ 12

Spielbetrieb

1. Im Spielbetrieb der Vereine ist der Pflichtspielbetrieb vom freien Spielbetrieb und dem Futsal-Spielbetrieb zu unterscheiden.
2. Der Pflichtspielbetrieb gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen.
3. Der freie Spielbetrieb umfasst die Freundschaftsspiele.
4. Der Futsal-Spielbetrieb umfasst den Spielbetrieb nach den Futsal-Regeln der FIFA.

§ 13

Pflichtspielbetrieb

1. Der ordentliche Spielbetrieb umfasst die Verbandsspiele. Dazu zählen:
 - a) alle Spiele, die zur Ermittlung der Meister und Absteiger durchgeführt werden (einschließlich Entscheidungsspiele und Relegationsspiele),
 - b) alle Spiele der in Spielrunden zusammengefassten Reserven und anderen unteren Mannschaften (§ 26 Nr. 1 Spielordnung), die jedoch hinsichtlich der Spielberechtigung wie Freundschaftsspiele behandelt werden,
 - c) Spiele um den Hessenpokal.
2. Der außerordentliche Spielbetrieb umfasst die Auswahlspiele (repräsentative Spiele) des Verbandes.

§ 13 a

Futsal

Es wird eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Der Verbandsspielausschuss organisiert die Futsal-Meisterschaft und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:

- a) das Spielgeschehen und die Einteilung in Spielgruppen,
- b) die Spielberechtigung für den Futsal Spielbetrieb,
- c) Strafbestimmungen.

§ 14

Verbandsspielteilnahme

Die Vereine sollen an den Verbandsspielen teilnehmen.

§ 15

Neuaufnahmen

1. Die Mannschaften eines in den HFV neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres den untersten Spielklassen ihres Kreises zugeteilt.
2. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, kann der Verbandsspielausschuss die Mannschaften des Neuvereins abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Aufnahme des Neuvereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren.
3. Neu aufgenommene Vereine sind auch Vereine, die nach einem Verbandsausschluss wieder in den HFV aufgenommen werden.
4. Für die Zuteilung verschmolzener Vereine gilt § 16 Spielordnung.

§ 16

Verschmelzung von Vereinen

1. Werden Mitgliedsvereine des HFV zu einem neuen Verein (Fusion durch Neubildung) oder mit einem anderen Mitgliedsverein (Fusion durch Aufnahme) verschmolzen, werden die 1. Mannschaften der Vereine der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige

Spielordnung

Verein vor der Fusion spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet der Verbandsspielausschuss.

2. Die Einteilung der Mannschaften wird vom Verbandsspielausschuss für das auf das Wirksamwerden der Fusion folgende Spieljahr vorgenommen.

Die Fusion wird wirksam:

- a) bei Fusion durch Neubildung mit der Aufnahme des neuen Vereins in den HFV durch den Vorstand (§ 7 Satzung);
- b) bei Fusion durch Aufnahme mit der Anerkennung der Fusion durch das Präsidium (Nr. 3).

3. Bei Fusion durch Aufnahme sind dem Präsidium bis spätestens 30. April jeweils in beglaubigter Abschrift vorzulegen:
 - a) der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des / der sich auflösenden Vereins / Vereine,
 - b) der Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung des aufnehmenden Vereins,
 - c) der Verschmelzungsvertrag,
 - d) der Nachweis über die Anmeldung der Verschmelzung beim zuständigen Amtsgericht.
4. Für die Spielberechtigung und den Vereinswechsel von Spielern der verschmolzenen Vereine gilt § 121 Nr2 Spielordnung.

§ 16 a

Ausschluss vom Spielbetrieb, Rückstufung

1. Wenn ein Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann das Präsidium den Verein auffordern, binnen einer Frist von längstens zwei Wochen einen Finanzierungsplan für den Spielbetrieb vorzulegen und entsprechende Belege beizufügen sowie Sicherheiten durch Bankbürgschaft nachzuweisen. Die Frist kann auf begründeten Antrag einmalig verlängert werden.
2. Legt der Verein in der gesetzten Frist keinen Finanzierungsplan vor oder weist er die geforderten Sicherheiten nicht nach oder ergibt die Prüfung des vorgelegten Finanzierungsplans, dass ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb nicht gewährleistet ist, kann das Präsidium

die Seniorenmannschaften des Vereins oder einzelne von ihnen entweder vom weiteren Spielbetrieb ausschließen oder in eine tiefere Spielklasse versetzen.

3. Wird eine Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen (Nr.2), gilt § 37 Spielordnung entsprechend.
Die Mannschaft scheidet aus einem laufenden Pokal-Wettbewerb aus; das von ihr zuletzt ausgetragene Pokalspiel ist für sie als verloren zu werten.
4. Werden alle Seniorenmannschaften des Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen, unterliegen die Spieler bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist. In sonstigen Fällen der Nr. 2 kann der Verbandsfußballwart die Wartefrist abkürzen oder erlassen.
Wird die 1. Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder in eine tiefere Spielklasse versetzt, ist ein Vertragsspieler berechtigt, den mit dem Verein abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler fristlos zu kündigen.

§ 16 b

Insolvenzverfahren

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Hessenliga teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder -Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.
2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.
3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 37 Spielordnung.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die fol-

Spielordnung

gende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

§ 17

Meisterschaftsspiele

Zur Austragung von Meisterschaftsspielen werden von den Organen des HFV für die einzelnen Spielklassen Spielrunden angesetzt.

§ 18

Teilnahmemeldung

Die Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb erfolgt durch fristgemäße Abgabe des Meldebogens.

§ 19

Entfällt.

§ 20

Bildung von Senioren-Spielgemeinschaften

Im Falle nachweisbaren Spielermangels können auf Antrag eines oder mehrerer Vereine Senioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsspielausschuss erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen.

§ 21

Auflösung von Senioren-Spielgemeinschaften

Bei Auflösung einer Senioren-Spielgemeinschaft entscheidet der Verbandsspielausschuss über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.

§ 22

Entfällt.

§ 23

1. Mannschaften

Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft in der höchsten von ihm erreichten Spielklasse spielen. Die Vereine der 1. und 2. Bundesliga müssen daneben mit ihrer 1. Amateurmansschaft an den Meisterschaftsspielen der Amateurlklassen teilnehmen.

§ 24

Schiedsrichter-Pflichtsoll

1. Jeder Verein hat zum 1. Juli des Spieljahres für jede Seniorenmannschaft (ausgenommen AH- und Freizeitmannschaften) sowie für jede Frauen-Mannschaft, für die Jugendabteilung und für jede A- und B-Juniorenmannschaft, die in einer Juniorenliga auf Bundes-, Regional- oder Landesebene spielt, einen geprüften Schiedsrichter zu benennen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung ist das dem 1. Juli vorausgehende Spieljahr.

Bei Senioren-Spielgemeinschaften ist für jede der am Spielbetrieb teilnehmenden Seniorenmannschaften ein geprüfter Schiedsrichter zu benennen.

Bei Junioren-Spielgemeinschaften ist für die Jugendabteilung eines jeden Partnervereins und zusätzlich für jede A- und B-Jugendmannschaft, die in einer Juniorenliga auf Bundes-, Regional- oder Landesebene spielt, ein geprüfter Schiedsrichter zu benennen.

Bei Senioren- und Junioren-Spielgemeinschaften kann eine Verrechnung nur innerhalb der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine erfolgen.

Jugendfördervereine müssen für ihren Spielbetrieb bis einschließlich Gruppenliga keinen Schiedsrichter benennen. Für jede Mannschaft des Jugendfördervereins, die in einer Juniorenliga auf Bundes-, Regional- oder oberster Landesebene spielt, ist je ein Schiedsrichter zu benennen.

Stichtag für die Berechnung des SR-Pflichtsolls ist der 30. Juni. Bis zu diesem Zeitpunkt werden dem Verein die Schiedsrichter angerechnet, die im abgelaufenen Spieljahr an mindestens fünf Pflicht-Lehrveranstaltungen teilgenommen sowie mindestens fünfzehn ihnen zugeteilte Spiele, bei weniger als fünfzehn zugeteilten sämtliche zugeteilten Spiele, geleitet und vor dem 1. Juli das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Auf das Pflichtsoll werden auch die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse, sofern sie keine aktiven Schiedsrichter mehr sind, und im laufenden Spieljahr aktive Schiedsrichter-Beobachter angerechnet.

Spielordnung

2. Jeder neue Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Erwerb der Schiedsrichterqualifikation gemäß § 8 Schiedsrichterordnung mindestens auf die Dauer eines Jahres für den Verein tätig zu sein, der ihn zu dem Neulingslehrgang gemeldet hatte.
3. Wechselt ein Schiedsrichter bis zum 30. Juni den Verein, wird er auf das Pflichtsoll des neuen Vereins erst dann angerechnet, wenn er für den neuen Verein die Voraussetzungen nach Nr. 1 Absatz 7 erfüllt hat..
4. Wird der Vereinswechsel ab dem 1. Juli vollzogen, wird der Schiedsrichter auch in diesem Spieljahr auf das Pflichtsoll des alten Vereins angerechnet, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 Absatz 7 vorliegen.
5. War der Schiedsrichter nach Erwerb der Schiedsrichterqualifikation an dem auf die Abmeldung folgenden 30. Juni noch nicht mindestens ein Jahr für den Verein tätig, der ihn zu dem Neulingslehrgang gemeldet hatte, kann er erst zum 30. Juni des folgenden Jahres zu einem anderen Verein wechseln.
6. Der Tag der Abmeldung wird durch die schriftliche Abmeldebestätigung des bisherigen Vereins oder durch die Durchschrift eines Abmeldeschreibens und den Einlieferungsschein der Post nachgewiesen.

Ein Vereinswechsel wird nur anerkannt, wenn er gemäß § 26 Schiedsrichterordnung erfolgt ist.

§ 24 a

Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls

1. Für jeden fehlenden Schiedsrichter (§ 24 Spielordnung) ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für das Spieljahr, in dem das Schiedsrichter-Pflichtsoll erstmals nicht erfüllt wird, bei Vereinen
 - a) der Hessenliga oder höhere Spielklassen (Senioren)
oder der Bundesligen (Frauen) € 500,-
 - b) der Verbandsligen (Senioren)
oder Regionalligen (Frauen) € 400,-
 - c) der Gruppenligen (Senioren)
oder Hessenliga (Frauen) € 250,-
 - d) der Kreisoberligen € 175,-

- e) der Kreisligen (Senioren) oder Vereinen mit reinem Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspiellassen € 80,-

Bei Vereinen mit Senioren und Frauen-Mannschaften gilt die jeweils klassenhöhere Mannschaft.

Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtsolls nachweisen.

2. Wird in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 1 genannten Gebühren. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse. Außerdem wird der 1. Seniorenmannschaft des betreffenden Vereins am Ende der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.

Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Senioren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.

Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der klassenhöchsten Junioren- oder Juniorinnenmannschaft.

3. Gegen die Belastung mit Gebühren und den Abzug von Punkten ist Beschwerde zum Verbandsspielausschuss zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt und begründet werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung der Verbandsgeschäftsstelle über die Gebührenbelastung oder/und den Punktabzug; für den Lauf der Frist gilt § 33 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend

§ 24 b

Schiedsrichterbeauftragter

Jeder Verein benennt zu Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichterbeauftragten, der die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter und die für Heimspiele des Vereins eingeteilten Schiedsrichter und neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu betreuen hat. Verstöße werden nach § 18 Strafordnung bestraft.

Spielordnung

§ 25

Eignung als Schiedsrichter

1. Die Vereine dürfen nur solche Mitglieder als Schiedsrichter melden, die für dieses Amt geeignet sind.
2. Der Schiedsrichterobmann ist berechtigt, einen gemeldeten Schiedsrichteranwärter abzulehnen und Ersatz zu verlangen.

§ 26

Reservemannschaften und andere untere Mannschaften

1. In den Kreisligen werden die Reserven und andere untere Mannschaften in Spielrunden zusammengefasst. Ein Auf- oder Abstieg ist ausgeschlossen. Solche Mannschaften können sich an den Meisterschaftsspielen von 1. Mannschaften anderer Klassen außer Konkurrenz nur beteiligen, wenn innerhalb ihrer Spielklasse eine Spielmöglichkeit in einer Runde der unteren Mannschaft nicht gegeben ist. Bei Meldung besteht Teilnahmepflicht.
2. Die Kreisfußballausschüsse können nach Anhörung der Vereine in ihren Wirkungsgebieten beschließen, Reserven und andere untere Mannschaften in Konkurrenz spielen zu lassen. Für den Spielbetrieb solcher Mannschaften gilt § 26 b Spielordnung.

§ 26 a

Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppen- und Kreisligen

Die Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppen- und Kreisoberligen nehmen in Konkurrenz an den Meisterschaftsspielen teil. Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften gilt § 26 b Spielordnung.

§ 26 b

Untere Mannschaften in Konkurrenz

1. Reservemannschaften und andere untere Mannschaften („untere Mannschaften“), die in Konkurrenz spielen (§ 26 Nr. 2 und § 26 a Spielordnung), beginnen in den untersten Klassen. Über die Einteilung entscheidet der Verbandsspielausschuss.
2. Von den Spielern, die im letzten Meisterschaftsspiel in höheren Mannschaften eingesetzt wurden, dürfen nicht mehr als zwei Spieler in unteren Mannschaften ihres Vereins mitwirken. Dies gilt nicht,

wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand (Ausführungsbestimmungen siehe Anhang zur Satzung).

3. Beginnt in der neuen Spielzeit die untere Mannschaft vor der höheren Mannschaft, dürfen im ersten Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft nicht mehr als zwei Spieler aus dem zuvor ausgetragenen Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft eingesetzt werden.
4. In den letzten vier Meisterschaftsspielen der unteren Mannschaften sowie in etwaigen Entscheidungs- und Relegationsspielen können Spieler, die in der Rückrunde in mehr als sechs, bei Frauen-Mannschaften vier gewerteten Rückrundenspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben, nicht mehr in unteren Mannschaften eingesetzt werden.
5. Die Spielberechtigung von Amateuren oder Vertragsspielern nach einem Einsatz in einer Lizenzmannschaft oder einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft richtet sich nach den Vorschriften des DFB.
6. Abweichend von Nr. 2 gilt, dass nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Hessenliga Spieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen unteren Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt sind. Dies gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am jeweiligen 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Der Verbandsspielausschuss kann Ausführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung).

§ 27

Unterbau

1. Vereine der 3. Liga, Regionalliga, der Hessenliga, der Verbandsliga und der Gruppenliga müssen mit einer Reservemannschaft und mindestens zwei Juniorenmannschaften verschiedener Altersklassen am Spielbetrieb teilnehmen.

Junioren-Spielgemeinschaften und Juniorenfördervereine nach §15 a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der daran beteiligte Verein mindestens 20 Spieler stellt; diese können sich jedoch auf alle Altersklassen verteilen.

Spielordnung

2. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt, werden der 1. Seniorenmannschaft am Ende des jeweiligen Spieljahres für die nicht vorhandene Reservemannschaft und den fehlenden oder nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich je sechs Punkte abgezogen. Außerdem hat der Verein eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Vereinen

- a) der Hessenliga € 1000,-
- b) der Verbandsligen € 500,-
- c) der Gruppenligen € 250,-

jeweils für die nicht vorhandene Reservemannschaft und den fehlenden oder nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich.

Die Gebühren verdoppeln sich, wenn im folgenden Spieljahr die Voraussetzungen erneut nicht erfüllt werden (Wiederholungsfall).

3. Vereine der 3. Liga und der Regionalliga haben eine Gebühr von €1500,- zu entrichten, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllen, und zwar jeweils für die nicht vorhandene Reservemannschaft und den fehlenden oder nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich. Im Wiederholungsfall (Nr. 2 Abs. 2) verdoppeln sich die Gebühren.

4. Vereine der Frauen-Bundesligen sowie der Regionalliga, der Hessenliga und der Verbandsligen der Frauen müssen mit mindestens einer Mädchenmannschaft am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden der 1. Frauenmannschaft des betreffenden Hessenliga- bzw. Verbandsligaver eins am Ende des jeweiligen Spieljahres drei Punkte abgezogen. Außerdem hat der Verein eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Vereinen

- a) der Hessenliga € 500,-
- b) der Verbandsligen € 250,-

Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 haben Vereine der 1. Frauen-Bundesliga eine Gebühr in Höhe von € 800,- , Vereine der 2. Frauen-Bundesliga € 700,- und Vereine der Frauen-Regionalliga eine Gebühr von € 600,- zu entrichten.

Im Wiederholungsfall (Nr. 2 Abs. 2) verdoppelt sich die Gebühr.

5. Gegen die Belastung mit Gebühren und den Abzug von Punkten ist Beschwerde beim Verbandsspielausschuss zulässig. Die Be-

schwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt und begründet werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung der Verbandsgeschäftsstelle über die Gebührenbelastung oder/und den Punktabzug; für den Lauf der Frist gilt § 33 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

§ 28

Entfällt.

§ 29

Entfällt.

§ 30

Wertung der Meisterschaftsspiele

1. Die Meisterschaftsspiele werden in Vor- und Rückspiel mit wechselndem Platzvorteil ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
2. Meister ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und damit einen der festgelegten Abstiegsplätze belegen.
3. Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.
4. Verzichtet der Meister einer Gruppe oder Klasse auf die Aufstiegsmöglichkeit in die nächsthöhere Spielklasse, ist der Tabellenzweite zum Aufstieg berechtigt. Finden Aufstiegsspiele zur nächsthöheren Klasse statt, gilt diese Regelung sinngemäß.

§ 31

Amtliche Tabelle

1. Der zuständige Klassenleiter hat sofort nach Schluss der Serie eine amtliche Tabelle herauszugeben.
2. Einsprüche gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung zulässig.

Spielordnung

3. In sämtlichen Klassen wird dem jeweiligen Sieger der Meisterschaftsspiele vom HFV eine Urkunde ausgestellt.

§ 32

Entscheidungsspiel

1. Ist ein Meister zwischen zwei Gruppensiegern zu ermitteln oder ergibt weder die Tordifferenz noch die Zahl der geschossenen Tore eine Entscheidung, findet ein Entscheidungsspiel auf einem neutralen, möglichst zentral gelegenen Platz statt. Entscheidungsspiele, die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, sind um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Die Vereine können vereinbaren, das Entscheidungsspiel auf dem Platz eines der beteiligten Vereine auszutragen.

2. Ist ein Meister oder Aufsteiger aus mehr als zwei Gruppen zu ermitteln, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, gilt die Tordifferenz der Entscheidungsrunde. Bringt diese keine Entscheidung, gilt die Anzahl der geschossenen Tore der Entscheidungsrunde. Bei gleicher Anzahl finden Entscheidungsspiele statt, die bei unentschiedenem Ausgang um 2 x 15 Minuten zu verlängern sind. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muss.

3. Tritt eine Mannschaft zu einem Entscheidungsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

§ 32 a

Relegationsspiele

1. Relegationsspiele sind Spiele zwischen Vereinen verschiedener Klassen, die über Ab- und Aufstieg entscheiden. Dazu zählen Spiele zwischen zwei Vereinen aus zwei Klassen (2.) und Spiele zwischen

mehr als zwei Vereinen aus zwei oder mehreren Klassen bzw. Gruppen (3.).

2. Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 32 Spielordnung durchzuführen ist.

3. Relegationsspiele zwischen mehr als zwei Vereinen sind im Einrundensystem mit Punktwertung auf den Plätzen der beteiligten Vereine oder auf neutralen Plätzen auszutragen. Diese Spiele werden nicht verlängert. Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, gilt die Tordifferenz der Relegationsrunde. Bringt diese keine Entscheidung, gilt die Anzahl der geschossenen Tore der Relegationsrunde. Bei gleicher Anzahl finden Entscheidungsspiele statt, die bei unentschiedenem Ausgang um 2 x 15 Minuten zu verlängern sind. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

4. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung
 - eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels,
 - von zwei Aufsteigern der Verlierer des ersten Spielsbeim zweiten Spiel aussetzen muss.

Tritt eine Mannschaft zu einem Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore sind zu streichen.

a) Für die Saison 2011/ 2012 kann auf Antrag - im Wege eines Pilotprojektes – und nach Zustimmung des Verbandsspielausschusses der Relegationsmodus im Sinne von Nr. 3 und 4 wie folgt geändert werden:

Relegationsspiele mit drei Vereinen bzw. geraden Vereinszahlen sind im Einrundensystem mit Punktwertung auf den Plätzen der beteiligten Vereine oder auf neutralen Plätzen auszutragen; insofern gilt Nr. 3 unverändert.

Spielordnung

Dagegen werden Relegationsspiele mit fünf oder höheren ungeraden Vereinszahlen mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus begonnen. Nach Beendigung dieser Vorqualifikation gilt für die verbleibenden drei Mannschaften zur Ermittlung der weiteren aufstiegsberechtigten Mannschaften die Regelung in Nr. 4 unverändert. Die Verfahrensregelungen zum Pokalmodus legt der Verbandsspielausschuss fest.

Die entsprechenden Anträge der Kreise bzw. Regionen sind bis zum 22. Juli 2011 an Verbandsfußballwart Armin Keller zu richten.

5. Wird in einer Spielklasse nach Abschluss der Relegationsspiele durch freiwilligen Abstieg (§ 44 Spielordnung) oder Einstellung des Spielbetriebs die für die jeweilige Spielklasse beschlossene Richtzahl unterschritten, wird diese Spielklasse mit den nächstplatzierten Vereinen der Relegationsspiele bis zu der beschlossenen Richtzahl aufgefüllt.
6. Verzichtet ein für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifizierter Verein auf die Teilnahme an der Relegation, hat der in der Tabelle seiner Spielklasse folgende Verein das Recht, an den Relegationsspielen teilzunehmen.

§ 33

Punkte aus Rechtsentscheiden

Punkte aus Rechtsentscheiden, Spielabbrüchen, Spielverboten und Nichtantreten des Gegners gelten als regulär erworben.

§ 34

Auf- und Abstiegsspiele

Spiele um den Auf- und gegen den Abstieg gelten als Meisterschaftsspiele.

§ 35

Nicht rechtzeitige Ermittlung des Meisters

1. Ist ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt, sind die zuständigen Verbandsorgane berechtigt, einen Verein für die Vertretung des Verbandes, Kreises oder der Gruppe für die Meisterschaftsspiele der höheren Klasse zu bestimmen. Diese Bestimmung ist nicht anfechtbar. Rückständige Spiele sind nachzuholen.

2. Als Vertreter ist die Mannschaft zu bestimmen, die den ersten Tabellenplatz einnimmt. Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz, bei gleicher Tordifferenz die Zahl der erzielten Tore.
3. Ergeben die rückständigen Spiele einen anderen Meister, tritt dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins mit den von diesem inzwischen erzielten Punkten sowie mit den geschossenen und erhaltenen Toren. Ein Verzicht auf dieses Recht ist möglich.

§ 36

Ausscheiden

1. Mannschaften, die für die Rundenspiele eingeteilt sind, dürfen ohne zwingenden Grund nicht vorzeitig ausscheiden.
2. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur mit Genehmigung des zuständigen Fußballausschusses von den weiteren Spielen zurückziehen oder auf ein Spiel oder mehrere Spiele verzichten. Die Genehmigung ist bei 1.Mannschaften zu versagen, wenn der Verein über mindestens zwei Seniorenmannschaften verfügt. In sonstigen Fällen kann die Genehmigung versagt werden, wenn durch das Zurückziehen oder den Verzicht ein Einfluss auf eine Meisterschaft oder einen Abstieg ausgeübt wird.

§ 37

Folge des Ausscheidens

1. Zieht ein Verein eine Mannschaft in der Vor- oder Rückrunde zurück oder tritt sie dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore sind zu streichen. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger. Die in Konkurrenz spielenden unteren Mannschaften scheiden sofort aus dem Pflichtspielbetrieb aus und sind ebenfalls erster Absteiger.
2. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, Ersatzansprüche zu stellen.

§ 38

Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten, Spielverlegung

1. Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft

Spielordnung

- a) sich weigert zu spielen,
 - b) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
 - c) nicht mindestens sieben Spieler in Spielkleidung auf dem Spielfeld hat,
 - d) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
 - e) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.
2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens sechs Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten. Bei außer Konkurrenz spielenden unteren Mannschaften beträgt die Frist drei Tage.

§ 39

Spielabsetzung

Der Klassenleiter kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihm die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

§ 39 a

Spielverlegung

1. Ein Klassenleiter kann Verbandsspiele auch ohne Einwilligung des Platzvereins auf einem möglichst in der Nähe gelegenen Ausweichplatz ansetzen, wenn infolge Unbespielbarkeit der Platzanlage des Platzvereins bereits ein Heimspiel nicht durchgeführt werden konnte. Der Klassenleiter muss ein Heimspiel auf einem solchen Platz ansetzen, wenn dem Platzverein aus anderen Gründen als höherer Gewalt der eigene Platz nicht zur Verfügung steht.
2. Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch den Klassenleiter in Abweichung von § 10 Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

§ 39 b

Spielverlegung wegen Terminüberschneidungen

1. Sind sich Heim- und Gastverein über die Verlegung eines auf Sonntag angesetzten Pflichtspiels und eines neuen Termins (einschließlich der Anstoßzeit) einig, so ist das Spiel durch den Klassenleiter zu verlegen. Voraussetzung hierfür ist, dass am gleichen Nachmittag ein Heimspiel eines hessischen Vereins der Lizenzligen oder eines an das Verbandsgebiet des HFV im Umkreis von 50 Km angrenzenden Vereins der Lizenzligen durch die DFL festgesetzt ist. Bei Nichteinigung bleibt es bei dem ursprünglich angesetzten Spieltermin.
2. Der Antrag auf Spielverlegung hat innerhalb von 3 Tagen im Anschluss an die offizielle Veröffentlichung der Spieltermine der DFL zu erfolgen. Eine Spielverlegung gemäß dieser Vorschrift erfolgt kostenfrei. Anderslautende Gebührenregelungen sind unbeachtlich. Die Durchführung des zu verlegenden Spiels soll grundsätzlich noch am selben Wochenende erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Verlegung mit Zustimmung des Gegners auch auf einen zeitnahen Wochentag erfolgen.
3. Regelungen über die zeitgleiche Ansetzung von Spielen an einem Spieltag (insbesondere am Ende einer Spielzeit) bleiben unberührt.
4. Die vorgenannten Absätze kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Vereine auf ihrer Vorrundenbesprechung der jeweiligen Spielklasse einen entsprechenden Beschluss fassen. Für einen gültigen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 40

Reisende Mannschaften

1. Reisende Mannschaften haben ihre Fahrten so anzutreten, dass sie rechtzeitig am Spielort eintreffen, wobei Verkehrsschwierigkeiten, die vorher bekannt sind oder bekannt sein mussten, zu berücksichtigen sind.
2. Beruht das verspätete Antreten der reisenden Mannschaft auf höherer Gewalt, haben die Heimmannschaft und der Schiedsrichter 45 Minuten zu warten. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen. Das Vorspiel der nicht in Konkurrenz spielenden Reservemannschaften ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Begegnung der 1.

Spielordnung

Mannschaften noch unter regulären Bedingungen ausgetragen werden kann.

§ 41

Spielverbot

Die in die Dauer eines Spielverbots fallenden Verbandsspiele gelten als vom Gegner gewonnen.

§ 42

Allgemeines Spielverbot

Den Kreisfußballwarten und dem Verbandsfußballwart ist es gestattet, mit Genehmigung des Verbandsspielausschusses anlässlich besonderer Verbandsveranstaltungen örtlich oder auch für das ganze Verbandsgebiet ein allgemeines Spielverbot auszusprechen.

§ 43

Genehmigungspflicht

Spiele gegen Mannschaften, die dem HFV oder einem Verband des DFB nicht angeschlossen sind, sind genehmigungspflichtig, mit Ausnahme von Spielen gegen Hochschulmannschaften, Mannschaften der Bundeswehr und der Polizei. Die Genehmigung kann nur durch den Verbandsspielausschuss erteilt werden. Der Verbandsspielausschuss erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 44

Freiwilliger Abstieg

1. Dem Antrag eines Vereins auf freiwilligen Abstieg in eine niedrigere Spielklasse nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und Ermittlung der Auf- und Absteiger kann beim Vorliegen triftiger Gründe entsprochen werden.
2. Ein solcher Antrag ist bis zum 30. Juni beim Verbandsfußballwart bzw. zuständigen Kreisfußballwart zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet der Verbandsspielausschuss nach Anhörung des zuständigen Fußballwartes.
3. Ein freiwillig abgestiegener Verein ist mindestens zwei Spielklassen tiefer einzustufen. Die Abstiegsregelungen der alten und der neuen

Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten und neuen Spieljahr nicht berührt.

§ 45

Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird durch die Spielordnung und die Jugendordnung geregelt. Ein Spieler, der durch einen anderen Fachverband gesperrt ist, verliert nicht die Spielberechtigung im Hessischen Fußball-Verband.

§ 46

Spielabbruch durch den Schiedsrichter

Wird ein Verbandsspiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat das zuständige Sportgericht über die Wertung des Spiels zu entscheiden, es sei denn, dass der Spielabbruch aus den Gründen des § 48 a), b), oder f) Spielordnung erfolgt ist.

§ 47

Berechtigung zum Spielabbruch

Zum Abbruch eines Spiels ist der Schiedsrichter erst berechtigt, wenn alle Möglichkeiten zu einer Fortsetzung ausgeschöpft sind. Zum sofortigen Abbruch ist der Schiedsrichter nach einer gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten begangenen Tötlichkeit berechtigt.

§ 48

Abbruchgründe

Das Recht, ein Spiel abubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu. Er kann das Spiel abbrechen:

- a) bei starker Dunkelheit oder bei starkem Nebel,
- b) bei Unbespielbarkeit des Platzes,
- c) bei Widersetzlichkeit oder Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten,
- d) bei mangelndem Ordnungsdienst,
- e) bei Eindringen der Zuschauer, das die Durchführung eines geordneten Spieles unmöglich macht,
- f) wenn eine Mannschaft den Abbruch nach § 51 Spielordnung berechtigt verlangt,

Spielordnung

- g) wenn er aus sonstigen zwingenden sportlichen Gründen den Abbruch für notwendig hält.

§ 49

Neuansetzung

1. Ein Spiel muss insbesondere neu angesetzt werden,
 - a) wenn das Sportgericht einen spielentscheidenden Regelverstoß festgestellt hat,
 - b) wenn ein Eingreifen von außen eine Mannschaft spielentscheidend benachteiligt hat.
2. Beruht der Feldverweis eines Spielers auf einem Regelverstoß, den das Sportgericht für spielentscheidend hält, ist nur das Verbandsspiel zu wiederholen, in dem der Feldverweis erfolgt ist. Die Wertung nachfolgender Verbandsspiele, bei denen der Spieler wegen der gegen ihn laufenden Sperre nicht mitwirken konnte, bleibt unberührt.
3. Wird ein Verbandsspiel ohne Verschulden eines Vereins abgebrochen, ist über dessen Wertung nach sportlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

§ 50

Unbespielbarkeit des Platzes

Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er den Platz nicht für bespielbar hält oder die Witterungsverhältnisse eine Durchführung nicht zulassen. Im Übrigen erlässt der Verbandsspielausschuss Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

§ 51

Sieben Spieler

Ein Spiel muss auch mit weniger als sieben Spielern so lange fortgesetzt werden, bis die betroffene Mannschaft den Abbruch verlangt, falls es sportlich zu vertreten ist. Das Spiel ist für die Mannschaft, die den Abbruch verlangt, als verloren zu werten.

§ 52

Schadensersatz

Bei Spielabbruch haftet der schuldige Verein für den entstandenen Schaden (§ 37 Nr. 5 Strafordnung).

§ 53

Entscheidungsspiele

Für Entscheidungsspiele bestimmt der zuständige Klassenleiter die Plätze.

§ 54

Neutraler Platz

Bei Spielen auf neutralem Platz bestimmt der zuständige Klassenleiter den platzbauenden Verein.

§ 55

Meldepflicht

Der Platzverein oder ausrichtende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich nach Spielende mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung wird Bestrafung nach § 18 Strafordnung erfolgen.

§ 56

Platzbau

1. Der Platzverein hat für ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (Spielfeldes) Sorge zu tragen (Regel I). Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung gibt und dem Gegner kein Nachteil entsteht.
2. Außerdem ist der Platzverein verpflichtet,
 - a) den Schiedsrichter und die neutralen Schiedsrichter-Assistenten durch seinen im Mannschaftsmeldebogen zu benennenden Schiedsrichterbeauftragten (§ 24 b Spielordnung) oder dessen Vertreter zu betreuen;
 - b) zu Beginn des Spieles zwei den Regeln entsprechende Bälle zur sofortigen Verfügung zu haben; über den ordnungsgemäßen Zustand der Bälle entscheidet der Schiedsrichter;

Spielordnung

- c) dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten eine ausreichende Umkleide- und Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Kleidung und Wertsachen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten sicher verwahrt werden können;
- d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung genügend deutlich als solche gekennzeichnete Platzordner bereitzustellen, dem Schiedsrichter den Platzordnerobmann namentlich zu benennen und ihn im Spielbericht aufzuführen;
- e) zu jedem Spiel einen Schiedsrichter-Assistenten sowie zwei Winkfahnen zu stellen und sofort einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu benennen, falls der Schiedsrichter den ersten Schiedsrichter-Assistenten wegen parteiischen Verhaltens oder aus sonstigen Gründen ablöst;
- f) dem Schiedsrichter vor dem Spiel die geforderten Spielberichtsbögen ausgefüllt samt Freiumsschlägen zu übergeben;
- g) dem Schiedsrichter die Fahrtauslagen und Spesen gegen Vorlage einer Quittung auszuhändigen;
- h) einen Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden, wenn kein Schiedsrichter erschienen ist;
- i) vor, während und nach dem Spiel für den Schutz der Gegner, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten bis zur Abreise Sorge zu tragen;
- j) in jedem Spiel einen Helfer zur Erstversorgung von Verletzungen zu stellen;
- k) bei schneebedecktem Boden, falls eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Länge von mindestens 1,5 m haben müssen, zu bezeichnen (vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie je vier Abgrenzungsfahnen für den Strafraum).

3. Die Verpflichtung, einen Schiedsrichter-Assistenten und einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu stellen, trifft auch den Gastverein.

§ 56 a

Spielbericht

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Spielberichtsbögen von je einem Vereinsverantwortlichen durch Unterschrift unter Angabe der Funktion im Verein zu bestätigen.

§ 57

Flutlichtanlage

1. Spielfelder, die mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden, sind durch den Kreisfußballwart auf eine gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung hin zu überprüfen. Erst nach seiner Genehmigung (Abnahme) ist die Anlage für Verbandsspiele zugelassen.
2. Lichtanlagen werden nur abgenommen, wenn sie von einem Fachhandwerker installiert wurden und darüber eine Bescheinigung vorliegt.
3. Kann ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt werden, kann es auf einem Platz mit zugelassener Flutlichtanlage zu Ende geführt werden.

§ 58

Einwendungen gegen Platzaufbau

1. Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor dem Spiel beim Schiedsrichter anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles eingetreten sind.
2. Der Schiedsrichter hat die vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und dem platzbauenden Verein je nach Lage der Sache eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Er kann trotz der Einwendungen spielen lassen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er auf dem Spielbericht zu vermerken.

Spielordnung

§ 59

Freihaltung des Torraumes

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Spieldarstellung ist der Aufenthalt aller Personen, ob diese eine Funktion ausüben oder nicht, in unmittelbarer Nähe des Tores verboten, mit Ausnahme der anerkannten Fotografen.

§ 60

Spielkleidung

1. Beide Mannschaften müssen in einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten. Seniorenmannschaften sind verpflichtet, Rückennummern auf ihren Trikots zu tragen. Die Rückennummern auf den Trikots müssen mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinstimmen.
2. Unterscheiden sich die Mannschaften nicht voneinander, muss der Platzverein die Kleidung wechseln. Bei neutralem Platz bestimmt der Klassenleiter die Mannschaft, von der die Kleidung zu wechseln ist.
3. Der Torwart muss sich in seiner Kleidung von den anderen Spielern deutlich unterscheiden.
4. Ein Spieler darf nichts tragen, was einem anderen Spieler gefährlich werden kann.
5. Ein Spieler mit nicht ordnungsgemäßer Kleidung kann vom Schiedsrichter bis zur Abänderung vom Spiel zurückgewiesen werden.
6. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten müssen sich in ihrer Kleidung von den Spielern unterscheiden (§ 14 Schiedsrichterordnung). Die Farbe Schwarz bleibt dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten vorbehalten.

§ 61

Zuschauer

1. Das Spielfeld ist von allen Seiten gegen das Eindringen von Zuschauern zu schützen.

2. Alle anwesenden Verbandsmitarbeiter haben sich zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während des Spieles dem Platzverein zur Verfügung zu stellen.

§ 62

Entfällt.

§ 63

Verbot des Zutritts

Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Verbandsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, vom Platz zu weisen.

VI. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

§ 64

Leitung durch Schiedsrichter

1. Jedes Spiel soll von einem Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört, geleitet werden. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweils zuständigen Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.
2. Die auf dem Spielfeld getroffenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen und als solche unanfechtbar. Ausnahmen bilden Regelverstöße, die von spielentscheidender Bedeutung sind.
3. Zur Unterstützung des Schiedsrichters stehen zwei Schiedsrichter-Assistenten zur Verfügung.

§ 65

Regelanwendung

1. Die Schiedsrichter haben die Spiele unter Beachtung der internationalen Spielregeln und der in Satzung und Ordnungen vorgesehenen Bestimmungen zu leiten und darauf zu achten, dass das Spiel nicht durch Umstände irgendwelcher Art, die dem Spiel fremd sind, beeinflusst wird.
2. Ergeben sich Unzuträglichkeiten daraus, dass in unmittelbarer Nähe des Tores Zuschauer Aufstellung genommen haben, hat der

Spielordnung

Schiedsrichter dem platzbauenden Verein aufzugeben, das Tor von den Zuschauern durch seinen Ordnungsdienst räumen zu lassen.

§ 66

Unparteilichkeit

Der Schiedsrichter hat sich so zu verhalten, dass er keine Veranlassung zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit gibt. Es ist ihm ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung zu stellen.

§ 67

Spielführer

1. Die Mannschaften haben den Anordnungen des Schiedsrichters während des Spiels unbedingt Folge zu leisten.
2. Jede Mannschaft muss einen Spielführer haben, der mit einer deutlich sichtbaren Armbinde zu kennzeichnen ist.
3. Die Vereine haben darauf zu sehen, dass ein möglichst besonnener und zuverlässiger Spieler zum Spielführer bestimmt wird.

§ 68

Pflichten des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter hat in den Monaten Oktober bis März in jedem Fall, außerhalb dieses Zeitraumes bei erkennbar schlechter Witterung zum in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkt beim Klassenleiter anzufragen, ob das Spiel abgesetzt wird. Diese Verpflichtung entfällt bei Wochentagsspielen; über deren Absetzung hat der Klassenleiter den Schiedsrichter oder dessen Ansetzer rechtzeitig zu informieren.
2. Der Schiedsrichter muss vor Beginn eines Spiels die Bodenbeschaffenheit, die Platzmarkierung, Tore und Netze prüfen sowie die ihm gemäß § 72 Spielordnung übertragenen Aufgaben wahr nehmen.

§ 69

Ausbleiben des Schiedsrichters

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Ver-

eine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

Dabei gilt:

- a) Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
- b) Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
- c) Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist.

Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen, von je einem Vereinsvertreter zu unterschreiben und dem Spielbericht beizufügen.

2. Bei Spielausfall tragen beide Vereine die entstandenen Kosten je zur Hälfte. Jedoch trägt im Fall von Nr. 1 a) der ablehnende Verein auch die Unkosten des zustimmenden Vereins.

Ersatzansprüche gegen den Verband oder den Schiedsrichter sind ausgeschlossen.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der eingeteilte und auch erschienene Schiedsrichter aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen ausfällt und dadurch das Spiel nicht anpfeifen oder weiter leiten kann.

§ 70

Übernahme eines laufenden Spiels

1. Hat ein Verbandsspiel unter Leitung eines Ersatzschiedsrichters begonnen, weil der eingeteilte Schiedsrichter nicht rechtzeitig eingetroffen ist, kann die Übernahme der Spielleitung durch letzteren nur im Einverständnis mit dem Ersatzschiedsrichter erfolgen.
2. Der eingeteilte Schiedsrichter soll sein Eintreffen sobald wie möglich bei geeigneter Gelegenheit anzeigen. Er hat kein Recht, die Übertragung der Spielleitung zu verlangen, es sei denn, dass diese von

Spielordnung

einem nicht anerkannten oder nicht neutralen Schiedsrichter begonnen worden ist.

§ 71

Spielbericht, Spielerpässe

1. Vor Beginn eines Spiels sind dem Schiedsrichter durch den Platzverein die von beiden Vereinen mit den Mannschaftsaufstellungen ausgefüllten Spielberichtsformulare zusammen mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen; diese stehen dem Schiedsrichter bis 30 Minuten nach Spielschluss zur Verfügung.
2. Das Fehlen eines Spielerpasses nimmt dem Spieler nicht die Spielberechtigung. Er soll sich jedoch mit einem amtlichen Ausweis legitimieren.

Zur Feststellung der Person sollen alle Mittel ausgeschöpft werden (u. a. Bestätigung durch Spieler des Gegners oder Vertrauenspersonen, Unterschrift mit Geburtsdatum auf dem Spielbericht).

3. Der Schiedsrichter vervollständigt das Formular durch die vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistenten, Platzverweis, Einsprüche, Unfälle, fehlende Pässe u.ä. und sendet es an den Klassenleiter.
4. Über Platzverweise ist eingehend zu berichten; die Pässe sind einzubehalten.

Die Pässe dürfen jedoch nicht einbehalten werden, wenn sich das Vergehen außerhalb der Strafgewalt des Schiedsrichters ereignet hat.

§ 72

Prüfung des Platzbaus

Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter weiterhin folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Prüfung der Spielbälle (Regel II),
- b) Feststellung der Anwesenheit von Platzordnern und Schiedsrichter-Assistenten,
- c) Feststellung der Anwesenheit beider Mannschaften in vorgeschriebener Spielkleidung,

- d) Entgegennahme von Einsprüchen, die vor dem Spiel bekannt sind (Platzaufbau, Bälle u. ä.),
- e) Auslosung der Seiten und des Anstoßes.

§ 73

Prüfung der Spielberechtigung

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielberechtigung und die Identität der Spieler anhand des Spielberichts und der Spielerpässe, die ein abgestempeltes zeitnahe Lichtbild des Inhabers enthalten müssen, genauestens zu überprüfen. Außerdem ist eine Kontrolle erforderlich, ob die Rückennummern der Spieler mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
2. Die Spielführer und Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielerpässe einzusehen.

§ 74

Neutrale Schiedsrichter-Assistenten

Für die Spiele der Hessenliga, Verbands- und Gruppenligen sowie bei Entscheidungs- und Relegationsspielen sind neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen

§ 75

Spielerauswechslung

1. Die Vereine können in Meisterschaftsspielen und Spielen um den Hessenpokal während der gesamten Spielzeit einschließlich einer Verlängerung drei Spieler austauschen. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen und nicht mehr zurückgenommen werden. Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.
2. Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften gilt Nr. 1 entsprechend, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

VII. Auswahlspiele

§ 76

Spielerabstellungen

Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen sowie Auswahlspielen des DFB, SFV und HFV Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

§ 77

Spielabsetzung

1. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
2. Bei Einberufung eines Jugendlichen des älteren A-Jugendjahrgangs oder eines Mädchens des älteren B-Mädchenjahrgangs zu Lehrgängen und Auswahlspielen kann die Absetzung eines Spiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

§ 78

Spielverbot

Für Spieler, die in eine Auswahlmannschaft berufen sind und absagen, tritt ein fünftägiges Spielverbot in Kraft, wenn der zuständige Spielleiter die Absage für unbegründet hält. Die Sperre beginnt zwei Tage vor dem Auswahlspiel.

§ 79

Strafen bei Fernbleiben

Spieler, die für eine Auswahlmannschaft aufgestellt sind und ohne triftigen und rechtzeitig bekannt gegebenen Grund dem Spiel fernbleiben, werden bestraft (§ 30 Strafordnung). Ebenso wird der Verein bestraft, der einen Spieler an der Teilnahme hindert (§ 33 Strafordnung).

§ 80

Spielerlaubnis

An Auswahlspielen können nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer Spielberechtigung sind; § 120 Nr. 6 Spielordnung bleibt unberührt.

VIII. Platzeinnahme und Abgaben

§ 81

Abrechnung der Platzeinnahme

1. Bei Meisterschaftsspielen verbleibt die Einnahme dem Platzverein. Dies gilt auch dann, wenn das Spiel auf einem Ausweichplatz durchgeführt wird.
2. Bei Pokalspielen werden vor der Einnahmeteilung von der Bruttoeinnahme folgende Posten abgesetzt: 10 % Platzkosten, Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten-Spesen, Werbekosten, Steuern (soweit erhoben) sowie Fahrtkosten der reisenden Mannschaft. Fehlbeträge gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Vereine.
3. Bei Wiederholungsspielen erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, vorausgesetzt, dass der Platzverein im ersten Spiel die Möglichkeit hatte, Einnahmen zu erzielen.
4. Bei Entscheidungsspielen (auch Pokalendspielen) auf neutralem Platz erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, jedoch mit der Maßgabe, dass der platzbauende Verein 20 % der Bruttoeinnahme erhält.
5. Bei dem Hessenpokalfinale der Herren auf Verbandsebene ist der Hessische Fußball-Verband Veranstalter. Alle dem Verband in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, sowie eine 20 prozentige Verbandsabgabe sind zunächst in Abzug zu bringen. Der sich dann ergebende Überschuss wird je zur Hälfte den Endspielgegnern zu Teil. Übersteigen die Spielauslagen die bereinigten Einnahmen, so haben die Spielgegner die Vergütung für den Platzverein und den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen, die Verbandsabgabe fällt dann nicht an. Bei einer Einigung der beteiligten Vereine, auf einem nicht neutralen Platz zu spielen, richtet sich die Abrechnung nach Nr. 2,

Spielordnung

wobei auch in diesem Fall eine 20 prozentige Verbandsabgabe zu entrichten ist.

§ 82

Höhere Gewalt

Findet ein Pflichtspiel infolge höherer Gewalt nicht statt, tragen beide Vereine, unabhängig von dem neu anzusetzenden Spiel, die entstandenen Kosten je zur Hälfte.

§ 83

Fahrtkosten

Fahrtkosten im Sinne der §§ 81, 82 Spielordnung sind die Kosten einer Busreise (Hin- und Rückfahrt). Der Verbandsspielausschuss setzt vor Beginn eines Spieljahres den Preis für einen Kilometer fest.

§ 84

Entfällt.

§ 85

Entfällt.

IX. Pokalspiele

§ 86

Hessenpokal

Neben den Meisterschaftsspielen werden vom HFV Spiele um den Hessenpokal durchgeführt, an denen nur die 1. Amateurmansschaften, im Frauenbereich auch die 2. Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga, nach folgenden Grundsätzen teilnehmen können:

- a) Die Teilnahme an der Pokalrunde ist freiwillig.
- b) Die Ansetzung der Spiele erfolgt durch den Verbandsspielausschuss nach Absprache mit den Kreisfußballwarten.
- c) Die Durchführung erfolgt im K.O.-System, d. h. der Verlierer scheidet aus.
- d) Wenn ein Pokalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden endet, wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlänge-

ung keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt (§ 93 Spielordnung).

§ 87

Anfechtung der Spielwertung

1. Einsprüche gegen die Spielwertung sind nicht zulässig, soweit sie das Spielgeschehen betreffen.

Dagegen kann der Einspruch wegen fehlender Spielberechtigung eines Spielers bis zum Ablauf von vier Tagen nach dem Spiel eingelegt werden; erster Tag der Frist ist der Tag des betreffenden Spiels. Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der andere Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

2. Wird in einem aufgrund einer Anzeige oder von Amts wegen eingeleiteten Verfahren durch das Sportgericht festgestellt, dass vom Sieger eines Pokalspiels ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt wurde, kann auf Spielverlust oder Spielwiederholung nur erkannt werden, wenn der Sieger im Zeitpunkt der Verhandlung des Sportgerichts noch kein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat. Die Anordnung der Spielwiederholung setzt in jedem Fall voraus, dass der Verlierer dies spätestens in der Verhandlung beantragt.
3. Für die Anfechtung der Wertung von Pokalendspielen gelten die Beschränkungen der Nr. 1 und 2 Satz 1 nicht.

§ 88

Ausführungsbestimmungen

1. Für die Durchführung der Pokalspiele erlässt der Verbandsspielausschuss Ausführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).
2. Pokalspiele sind Pflichtspiele im Sinne der Satzung und Ordnungen, auch in Bezug auf die Vorschriften über die Spielberechtigung.

§ 89

Leitung der Spiele

1. Die Durchführung der Spiele untersteht dem Verbandsspielausschuss, nach dessen Anweisungen die Kreisfußballwarte die Spiele anzusetzen haben.
2. Zunächst wird in jedem Kreis der Kreispokalsieger ermittelt. Die Kreispokalsieger nehmen dann an den Spielen in ihren zuständigen

Spielordnung

Regionen teil. Die Teilnehmerzahl der Regionen an den Spielen auf Landesebene wird jeweils vor Beginn der Spielrunde durch den Verbandsspielausschuss festgelegt.

3. Die Zahl der Amateurvereine, die auf Bundesebene weiterspielen, regelt sich nach den Bestimmungen des DFB.

§ 90

Pokalsieger

1. Die Pokalsieger erhalten vom HFV eine Auszeichnung.
2. Der Hessenpokalsieger erhält für ein Jahr den Hessen-Pokal.

§ 91

Auslosung der Spiele

Vor Beginn der Runde werden die Spielpaarungen ausgelost.

§ 92

Heimrecht

1. In allen Spielen um den Hessenpokal hat der klassentiefere Verein Heimrecht.
2. Bei Spielpaarungen zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse gilt für das Heimrecht am ersten Spieltag die Auslosung.

Nach dem ersten Spieltag hat in diesen Fällen jeweils die Mannschaft, die das vorangegangene Spiel auf fremdem Platz ausgetragen hatte, das Recht, am folgenden Spieltag auf eigenem Platz zu spielen, wenn der ausgeloste Gegner ein Heimspiel hatte. Werden durch das Los Gegner zusammengeführt, die beide Auswärts- oder Heimspiele hatten, ist das Heimrecht durch das Los zu bestimmen.

§ 92 a

Entfällt.

§ 93

Elfmeterschießen

Die Durchführung des Elfmeterschießens richtet sich nach den amtlichen Fußball Regeln in der jeweils gültigen Fassung.

§ 94

Vorrang der Pokalspiele

Nur an den vom Verbandsspielausschuss bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese den Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Die Austragung kann auch an Wochentagen erfolgen.

§ 95

Neuansetzung

Fallen Pokalspiele aus oder werden sie abgebrochen, weil das Wetter oder die Bodenverhältnisse eine Austragung oder Durchführung nicht gestatten, sind sie von dem zuständigen Spielleiter sofort neu anzusetzen. Etwaige Unkosten des ersten Spieltages sind bei diesem Spiel mit zu verrechnen.

§ 96

Nächste Runde

Jeder siegende Verein ist verpflichtet, zur nächsten Runde anzutreten.

§ 97

Eintrittspreise für Mitglieder

Mitglieder beider Vereine haben den vollen Eintrittspreis zu zahlen.

X. Freundschaftsspiele

§ 98

Grundsätze

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. Zu diesen Spielen müssen Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann angefordert werden. Alle Spiele sind beim Klassenleiter anzumelden.
2. Turniere oder Pokalspiele außerhalb des Hessenpokals bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kreisfußballwart gemäß den Ausführungsbestimmungen des Verbandsspielausschusses. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Austragung des Turniers eingereicht werden.
3. Bei Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, Schiedsrichter so frühzeitig beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzu-

Spielordnung

fordern, dass eine rechtzeitige Einteilung des Schiedsrichters möglich ist.

4. Regelungen für den AH-Bereich sind dem Anhang zur Satzung zu entnehmen.

§ 99

Spielvereinbarung

Die Vereine sollen die Spielvereinbarungen schriftlich festlegen. Diese stehen unter dem Schutz des Verbandes.

§ 100

Rücktritt

Ein Verein kann nur mit Zustimmung des anderen Vereins von einer Spielvereinbarung zurücktreten.

§ 101

Stärkste Aufstellung

Ein Verein, der mit seiner 1. Mannschaft ein Freundschaftsspiel abschließt, soll in seiner stärksten Aufstellung antreten.

§ 102

Auswahlmannschaften

Spiele von oder gegen Auswahlmannschaften bedürfen der Genehmigung des Verbandes.

§ 103

Entfällt.

§ 104

Rückspiel

Haben die Vereine kein Rückspiel vereinbart, besteht keine Rückspielverpflichtung. Ist ein Rückspiel ohne zeitliche Verpflichtung ausgemacht worden, muss das Rückspiel innerhalb eines Jahres ausgetragen werden. Der Anspruch verjährt in zwei Jahren, wenn er nicht vorher geltend gemacht wird.

§ 105

Entschädigung

1. Hält ein Verein die Spielvereinbarung nicht ein, ist er verpflichtet, die dem Vertragspartner hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Der zu erstattende Betrag wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt. Hierbei ist auch ohne besonderen Nachweis eine Entschädigung von pauschal € 50,-- zuzusprechen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist möglich, bedarf jedoch des Nachweises durch den geschädigten Verein.

§ 106

Entfällt

XI. Platzverweis (Sperre)

§ 107

Sperre

Ein Platzverweis zieht grundsätzlich eine Sperre nach sich, das Nähere regelt § 7 Strafordnung.

§ 108

Spielerpass

Der Pass eines Spielers, der des Feldes verwiesen wurde, ist vom Schiedsrichter einzubehalten oder diesem von dem betreffenden Verein nach Spielschluss unaufgefordert auszuhändigen. Dies gilt nicht bei Feldverweis mit gelb/roter Karte.

§ 109

Irrtümlich falsche Meldung

1. Wird vom Schiedsrichter ein anderer als der hinausgestellte Spieler gemeldet, hat das zuständige Sportgericht festzustellen, dass die Vorsperre und eine etwa schon ausgesprochene Strafe für den wirklich hinausgestellten Spieler gelten.
2. Der Verein dieses Spielers ist verpflichtet, eine Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich dem Klassenleiter

Spielordnung

anzuzeigen und ihm den Spielerpass des wirklich hinausgestellten Spielers zu übersenden.

§ 110

Bekanntgabe des Grundes

Der Schiedsrichter hat auf Verlangen dem Spielführer den Grund des Platzverweises mitzuteilen und diesen im Spielbericht ausführlich zu vermerken.

§ 111

Stellungnahme durch Verein oder Spieler

1. Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, kann sein Verein oder der Spieler innerhalb von vier Tagen schriftlich Stellung zum Vorfall nehmen. Im Übrigen gilt § 43 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Die Spielwertung kann mit einer Stellungnahme nicht angefochten werden.

XII. Junioren-, Sonder-, AH- und Freizeitmannschaften

§ 112

Juniorenmannschaften

1. Juniorenmannschaften sind untere Mannschaften.
2. In Juniorenmannschaften dürfen Spieler im Alter zwischen 19 und 23 Jahren sowie Jugendspieler des älteren A-Jugend-Jahrganges eingesetzt werden. Für den Stichtag und die Spielberechtigung Jugendlicher gelten die §§ 2, 29 Jugendordnung.
3. Junioren unterliegen in allen Strafen und Sperren den Seniorenbestimmungen. Spieltechnisch werden sie vom zuständigen Fußballausschuss betreut.
4. Auf Antrag können Junioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Antrag ist auf dem vorgeschriebenen Formular über den Kreisfußballausschuss an den Verbandsspielausschuss zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet nach Stellungnahme des Kreises der Verbandsspielausschuss. An einer Junioren-Spielgemeinschaft sollen nicht mehr als zwei Vereine beteiligt sein.

Spielgemeinschaften müssen bis zum 1. Juni dem Kreisfußballausschuss gemeldet werden.

Die an der Spielgemeinschaft beteiligten Spieler können auch in den Senioren- und Jugendmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden. Es gelten die jeweiligen Stichtage.

§ 113

Sondermannschaften

Sondermannschaften sind untere Mannschaften.

§ 114

AH-Mannschaften

Für den Spielbetrieb von AH-Mannschaften gelten Richtlinien, die der Verbandsspielausschuss erlässt (siehe Anhang zur Satzung).

§ 115

Freizeitmannschaften

Für den Spielbetrieb von Freizeitmannschaften gelten Richtlinien, die der Vorstand erlässt (siehe Anhang zur Satzung).

XIII. Spielberechtigung und Spielerpass

§ 116

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu € 249,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält.

Spielordnung

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; anderenfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 117

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung.

§ 118

Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der

Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle.

2. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.
3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 121 Nr. 2 g) Spielordnung bleibt unberührt.
4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
6. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
7. Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - a) Lichtbild
 - b) Name und Vorname(n)
 - c) Geburtstag
 - d) eigenhändige Unterschrift
 - e) Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - f) Registriernummer des Ausstellers
 - g) Name des Vereins und Vereinsstempel
8. Der Spielerpass ist Eigentum des HFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
9. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

Spielordnung

10. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Hessenliga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr.4. der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

11. Für die Spielberechtigung für die 3. Liga oder die Regionalliga sowie der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen der DFB-Spielordnung zur Spielberechtigungsliste.

§ 119

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 118 und 120 SpO entsprechend.

Voraussetzungen für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung des Spielrechts zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständi-

gen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1 Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen elektronischen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet wird. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2 Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 120 Nr. 1 SpO.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Spielordnung

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3 Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde von dem Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBNet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung des Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach teilzunehmen

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach §120 SpO und für den abgebenden Verein nach §119 SpO

XIV. Vereinswechsel

A. Amateurspieler

§ 120

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- a) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsver-

Spielordnung

band einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der HFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- b) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- c) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- d) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder dem

HFV den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der HFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt.

- e) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die

Spielordnung

in Nr. 3 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- f) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- a) Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
- b) Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- a) Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3 c) festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- b) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren ge-

mäß Nr. 3 a). Nr. 1 d) Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

- c) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

3. Liga und Regionalliga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
Hessenliga	€ 3.750,00
Verbandsliga	€ 2.500,00
Gruppenliga	€ 1.500,00
Kreisoberliga	€ 750,00
Kreisliga	€ 500,00
ab der Kreisliga B	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Bundesliga	€ 2.500,00
2. Frauen-Bundesliga	€ 1.000,00
Regionalliga	€ 500,00
unterhalb der Regionalliga	€ 250,00

- d) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- e) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemel-

Spielordnung

det, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden als eigene Jugendmannschaften der beteiligten Vereine anerkannt.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

- f) Die Bestimmungen von Nr. 3. e) gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- g) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- h) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. §121 Nr.2 g) der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.
5. Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
6. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des HFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des HFV.
7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen die Vorschriften der Jugendordnung vor.

§ 121

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
 - c) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden

Spielordnung

Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

- e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
- f) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
- g) Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

3. §§ 120 Nr. 5. und 121 Nr. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 122

Übergebiertlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der HFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als er-

teilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des HFV.

2. Liegt dem HFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der HFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 123

Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.

Spielordnung

2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 124

Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 125

Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 118 bis 125 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn.1. und 3. der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

4. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 126

Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene

1. Die Vorschriften der Rahmenbedingungen der Spielordnung des DFB für die 5.Spielklassenebene sind Bestandteil dieser Spielordnung.
2. Trainer der fünften Spielklasse (Hessenliga) müssen Inhaber einer gültigen Trainer-C-Lizenz Leistungsfußball sein. Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist der HFV- Geschäftsstelle bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.
3. Aufsteiger in die Hessenliga und Trainer, die erst in der laufenden Spielzeit das Traineramt eines Hessenligisten übernehmen, müssen bis zum Abschluss dieser Spielzeit die Trainerlizenz erwerben.
4. Werden die Voraussetzungen nach Nr.2 nicht erfüllt, ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt
 - im ersten Spieljahr € 750.- ,
 - im zweiten Spieljahr € 1.000.- und
 - ab dem dritten Spieljahr jeweils € 1.500.-.
5. Gegen die Belastung mit Gebühren ist Beschwerde zum Verbands-spielausschuss zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt und begründet werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung der Verbandsgeschäftsstelle über die Gebührenbelastung; für den Lauf der Frist gilt § 33 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

§127

Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die der anderen Partei oder einen dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seien Politik oder die Leistung seines Teams zu beeinflussen. Verstöße gegen Nr. 1 können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

B. Vertragsspieler

§ 128

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateurspieler Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten nach § 18 Strafordnung geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 116 Nr. 2 Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine inhaltliche Prüfung durch den HFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom HFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom HFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim HFV vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.
4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 129 Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen für Amateurspieler Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 129 Nr. 8. Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann

Spielordnung

hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag ("3+2 Modell").

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 128 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1), abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die

Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 22 Rechts- und Verfahrensordnung.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 28 Strafordnung zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 129 Spielordnung.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 129 ff Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

11. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 129

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden
 - a) Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - b) Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 129 Nr. 7, Absatz 2 Spielordnung bleibt unberührt.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu

erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateurspieler vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis, sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 129 Nr. 1 Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateurspieler eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Freigabe seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis zum 31. August oder 1. Januar bis zum 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags bei der HFV-Geschäftsstelle. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den

Spielordnung

Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateurspieler, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateurspieler vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 120 Spielordnung zu entrichten.
10. § 120 Nr. 1 a, Absatz 3, Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateurspieler) gelten die Bestimmungen für Amateurspieler einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 130

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Vereinswechselbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese ist in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu

besetzen und kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

Das Präsidium beruft den Schlichter und erlässt für die Durchführung der Schlichtungsverfahren Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

§ 131

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 116 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in §120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 116 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 128 Nr. 2. Spielordnung werden gemäß § 35 Strafordnung bestraft.

§ 132

Tochtergesellschaften von Lizenzligaverеinen

Die Regelungen in §§ 129 bis 130 Spielordnung gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen oder der Regionalliga entsprechend. Verein und Tochtergesellschaft werden als Einheit behandelt, unabhängig davon, ob der Vertrag als Vertragsspieler mit dem Verein oder seiner Tochtergesellschaft abgeschlossen ist.

§ 133

Wechsel zu einem Verein der Lizenzligen

Der Wechsel eines Amateurspielers oder eines Vertragsspielers, der beim aufnehmenden Verein Lizenzspieler wird, richtet sich nach § 27 und § 28 der DFB-Spielordnung.

§ 134

Wechsel eines Lizenzspielers

Der Wechsel eines Lizenzspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler oder Amateurspieler wird, richtet sich nach §29 und §30 der DFB-Spielordnung.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 135

Spielberechtigung für Spieler, die aus dem Ausland kommen

1. Für internationale Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
2. Im Bereich des DFB darf einem Amateurspieler, der diesen Status beibehält, eine Spielberechtigung nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 – 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, dass der abgebende Nationalverband ein früheres Abmeldedatum bestätigt.
3. Für einen Amateurspieler, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1 und 3 der DFB-Spielordnung. Will ein Spieler zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
4. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.

5. Die Regelungen in Nr. 1 bis 4 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 136

Übergebietlicher Vereinswechsel (Landesverband zu Landesverband)

1. Der HFV darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die gleichzeitig auch als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt, sofern sie nach anderen Bestimmungen der Spielordnung erforderlich ist.

Der HFV hat beim Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung an - äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des HFV.

2. Liegt dem HFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, unmittelbar erteilt werden.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Landesverbandes, ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Nr. 2 erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Landesverbandes unverzüglich aufzuheben.

§ 137

Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

Will ein Spieler eines Vereins des HFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Spielordnung

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

§ 138

Gastspieler in Amateurmanschaften

1. Spielern ohne gültige Spielberechtigung kann keine Gastspielerlaubnis erteilt werden.
2. Ein für den Bereich des DFB spielberechtigter Spieler kann nur in Freundschaftsspielen als Gastspieler in einem anderen Verein mitwirken. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des Stammvereins und seines zuständigen Kreisfußballwartes.
3. Spieler, die nicht für einen Verein eines Landesverbandes des DFB spielberechtigt sind, benötigen die Zustimmung ihres Vereins und des Verbandsfußballwartes. Wird diese Zustimmung nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Zustimmung des ausländischen Vereins, ist die Zustimmung des für ihn zuständigen Nationalverbandes erforderlich.
4. Eine Gastspielerlaubnis für Turniere ist nicht möglich.
5. Regelungen für den AH-Bereich sind dem Anhang der Satzung zu entnehmen.

§ 139

Ausländer

Ausländer sind ohne zahlenmäßige Begrenzung in allen Spielen spielberechtigt.

XV. Frauenfußball

§ 140

Spielklassen

Die Altersklasse der Frauen erfasst die Jahrgänge der Spielerinnen, die am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 141

Spielberechtigung

Die Erteilung der Spielberechtigung setzt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die ärztliche Feststellung der Sporttauglichkeit voraus.

§ 142

Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten. Eine Verlängerung beträgt 2 x 15 Minuten.

§ 143

Torhüterin

Der Angriff auf die Torhüterin im Torraum ist nicht gestattet.

§ 144

Handspiel

Der Gebrauch der angelegten Hand zum Schutz des Körpers ist erlaubt, wenn unter Beachtung der Fußballregeln die Hand nicht zum Ball, sondern der Ball zur Hand geht.

§ 145

Spielball

Zu benutzen sind normale Fußbälle der Größe 5.

§ 146

Betreuerin

Jede Frauen-Mannschaft muss eine Betreuerin haben.

§ 147

Spielbereiche

Die Spiele werden auf Kreis- und Landesebene ausgetragen.

§ 148

Zweite Mannschaften in Konkurrenz

Die Vereine sind berechtigt, mehr als eine Mannschaft in Konkurrenz spielen zu lassen.

Spielordnung

§ 149

Frauen- und Seniorenmannschaften

Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Für Spiele gegen Junioren-Mannschaften gilt § 32 Jugendordnung.

§ 150

Vereinswechsel in der Frauen-Bundesliga

Der Vereinswechsel von Vertragsspielerinnen in der Frauen-Bundesliga richtet sich nach den §§ 16-20 der DFB-Spielordnung.

§ 151

Allgemeine Vorschriften

Soweit die §§ 140 - 150 Spielordnung für den Frauenfußball keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen für den Seniorenfußball entsprechend.